

RS OGH 1984/12/20 6Ob673/83, 10Ob363/99a, 7Ob47/99h, 6Ob61/09b, 8Ob61/10v, 1Ob11/22g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1984

Norm

EheG §83 Abs1

Rechtssatz

Um dem Billigkeitsgrundsatz zu entsprechen, kann es im Einzelfall durchaus erforderlich sein, auf wesentliche Änderungen im Wohnbedarf und ähnliche Entwicklungen nach der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 673/83

Entscheidungstext OGH 20.12.1984 6 Ob 673/83

- 10 Ob 363/99a

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 10 Ob 363/99a

- 7 Ob 47/99h

Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 47/99h

Auch; Beisatz: Jeder der vormaligen Ehegatten soll nach der Scheidung - analog dem Anerbenrecht - wohl bestehen können. Allerdings muss der nach § 94 EheG ausgleichspflichtige Ehegatte seine Kräfte allenfalls bis zum Äußersten anspannen, um den vom Richter auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen und notfalls auch materielle Einschränkungen in seiner Lebensführung in Kauf nehmen. (T1)

- 6 Ob 61/09b

Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 61/09b

Auch

- 8 Ob 61/10v

Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 Ob 61/10v

Vgl; Beisatz: Nach dem Grundsatz des Wohl?Bestehen?Könnens soll die Ausgleichszahlung so bestimmt werden, dass die (längerfristigen) negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ehescheidung für den (wie hier) schuldlosen Teil möglichst beschränkt bleiben. (T2)

- 1 Ob 11/22g

Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 11/22g

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0057965

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at